

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.02.2010

Geschäftszahl

2010/16/0022

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2009/16/0043 B 28. Mai 2009 RS 1

[Hier zusätzlich als letzter Satz: Gleiches gilt auch für dem schriftlichen Vermerk am Ergänzungsschriftsatz widersprechende oder ihn ersetzende Anordnungen auf anderen Schriftstücken wie etwa im vorliegenden Fall auf einer "Beilageliste" (vgl. etwa für solche Anordnungen auf einem "Post-it-Zettel" den erwähnten hg. Beschluss vom 30. März 2006, 2006/15/0109).]

Stammrechtssatz

Unterfertigt ein Parteienvertreter einen Beschwerdeergänzungsschriftsatz, ist er verpflichtet, zu überprüfen, ob mit der beabsichtigten Prozesshandlung dem gerichtlichen Auftrag fristgerecht entsprochen wird. In Anbetracht der Bedeutung, die der Vollständigkeit der Erfüllung eines Ergänzungsauftrages zukommt, ist der Parteienvertreter verhalten, auch die Vollständigkeit der Erfüllung der Aufträge zu überprüfen. Dazu gehört, dass er anlässlich der Unterfertigung des Ergänzungsschriftsatzes sein Augenmerk auch darauf richtet, ob am Ergänzungsschriftsatz die erforderliche Anzahl der Ausfertigungen und Beilagen vermerkt ist und diese dem Schriftsatz auch angeschlossen sind (vgl. den hg. Beschluss vom 10. Juli 2008, 2008/16/0073). Eine bloß mündlich erteilte Anordnung bei Fehlen eines schriftlichen Vermerks auf dem Ergänzungsschriftsatz oder zur Änderung oder Ergänzung eines - wie im Beschwerdefall - unzureichenden schriftlichen Vermerks reicht auch aus dem Grund der späteren verlässlichen Überprüfbarkeit nicht aus.